

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Sali J. [REDACTED], geb. K. [REDACTED], S. [REDACTED] 688/7,
A. [REDACTED] - Y. [REDACTED]/Israel;
2. Julia C. [REDACTED], geb. J. [REDACTED], S. [REDACTED] str. 10,
R. [REDACTED] L. [REDACTED]/Israel,

Klägerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z. [REDACTED] straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 7. Juli 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag unter tatrichterlicher Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme weder festzustellen, daß im Verhalten der Kölner Entschädigungsbehörde seinerzeit zum Ausdruck kam, eine Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs sei erst im Zusammenhang mit der Vorlage aller Unterlagen erforderlich, noch, daß Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED] wegen der Bitte um möglichst gesammelte Einreichung der Unterlagen von einer ordnungsgemäßen Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs abgesehen habe. Es hat deshalb ein schutzwürdiges Vertrauen des Erblassers in die sogenannte Kölner Praxis ohne Rechtsfehler verneint. Das wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würde (vgl. auch BGH Urteil vom 21. April 1983 - IX ZR 53/82). Wer sich für ein Handeln oder Unterlassen auf

- 3 -

ein schutzwürdiges Vertrauen in eine behördliche Verwaltungspraxis beruft, trägt auch die Feststellungslast dafür, daß eine solche Verwaltungspraxis bestanden und er im Vertrauen darauf gehandelt oder eine notwendige Handlung unterlassen hat.

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)